
Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 09.11.2017/ 14.11.2017/ 29.11.2017

Beratung:	x Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am:	16.11.2017
	x Hauptausschuss	Sitzung am:	28.11.2017
Beschluss:	x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:	12.12.2017
		Beschluss-Nr.:	S 19/ 341/ 17

Betreff: **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse
an Sonntagen im Jahre 2018**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden im Jahr 2018 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Wildau festgesetzt:

04. März 2018, 30. September 2018, 04. November 2018, 02. und 16. Dezember 2018.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen, u.a. dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Besondere Ereignisse sind u.a. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste.

Diese Sonn- und Feiertage müssen durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt werden.

Das Management des A10 Centers hat im Auftrag des Mieterverbandes des Einkaufszentrums Wildau e.V. am 19.10.2017 mitgeteilt, dass im Jahre 2018 folgende Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen stattfinden, aus deren Anlass die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen beantragt wird:

1	04. März 2018	Hochzeitsmesse
2	30. September 2018	Baummesse
3	04. November 2018	Heimtiermesse
4	02. Dezember 2018	Weihnachtmarkt
5	16. Dezember 2018	Weihnachtmarkt

Für das Jahr 2018 wurde bisher die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen für keinen weiteren Sonntag beantragt.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/ 96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I/ 16, Nr. 5) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß der Übereinkunft zwischen Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., der IHK, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) sowie der Gewerkschaft ver.di vom November 2012 wurden die o.g. Institutionen/ Einrichtungen sowie die beiden großen Kirchen am Verfahren beteiligt.

Die IHK Cottbus und der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg haben sich für die Beteiligung am Verfahren bedankt und mitgeteilt, dass sie zu dem vorliegenden Entwurf keine Bedenken anzumelden haben.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB) hat sich ebenfalls für die Beteiligung am Verfahren bedankt und für die Folgejahre eine frühzeitige Beteiligung angemahnt. Darüber hinaus empfiehlt der HBB zur optimaleren Information der Öffentlichkeit und der Bewerbung der Veranstaltungen eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit z.B. der Metropole Berlin und den umliegenden Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald.

Das Katholische Büro Berlin-Brandenburg sah hinsichtlich der herausgehobenen Bedeutung der Adventssonntage aus Sicht der katholischen Kirche die Festsetzung von ursprünglich zwei aufeinanderfolgenden verkaufsoffenen Adventssonntagen wiederum als bedenklich an. Diesen Bedenken wurde durch die erfolgte Änderung der Daten für die verkaufsoffenen Adventssonntage 2018 bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus werden auch wieder Zweifel hinsichtlich des Vorliegens von „besonderen Ereignissen“, welche die Voraussetzung zu Sonntagsöffnungen sind, erhoben. Das Katholische Büro Berlin-Brandenburg bemängelt, dass der Verdacht nahe liegt, dass durch die im Center angesiedelten Geschäfte selbst erst Anlässe, welche keinen Bezug zu kulturellen oder sonstigen Höhepunkten der Stadt haben, geschaffen werden, um die Geschäfte an Sonntagen offen halten zu dürfen.

Auch die Geschäftsführung des ver.di-Bezirktes Cottbus lehnt die Öffnung der Geschäfte an vorstehend benannten Sonntagen 2018 mit der Begründung ab, dass das Vorliegen von besonderen Ereignissen, welche nicht nur die Einwohner der Stadt Wildau anziehen, sondern auch einen beträchtlichen auswärtigen Besucherstrom hervorrufen, nicht anerkannt werden kann. Die Gewerkschaft verweist auf die mangelnde prägende Wahrnehmung der Veranstaltungen in Bezug auf die Sonntagsöffnungen an sich. Die Sonntagsöffnung sollte lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.

Die Gewerkschaft verweist darüber hinaus neben der religiösen Funktion auch auf die soziale Bedeutung des Sonntages und mahnt eine Abwägung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit den wirtschaftlichen Interessen der Händler und den Einkaufsinteressen der Kunden und Kundinnen an.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache auf Grund der Vorschriften des § 5 I BbgLÖG zulässig. Wie die Vergangenheit bereits unter Beweis gestellt hat, ziehen alle genannten Veranstaltungen neben Wildauern Bürgern auch eine Vielzahl auswärtiger Besucher an, verursachen nach Angaben des Centermanagements einen nahezu doppelt so hohen Besucherzustrom und gehören zu den Höhepunkten im Stadtleben.

Entsprechend der freiwilligen Übereinkunft der Gewerkschaft ver.di, des HBB, der IHK und des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg e.V. können die Veranstaltungen damit als besondere Ereignisse anerkannt werden und rechtfertigen es, dass an den o.g. Sonntagen im Jahre 2018 Verkaufsstellen im Stadtgebiet Wildau für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

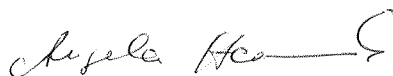
Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wildau.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:X.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2018

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen im Jahr 2018 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

**04. März 2018 (Hochzeitsmesse),
30. September 2018 (Baumesse),
04. November 2018 (Heimtiermesse),
02. und 16. Dezember 2018 (Weihnachtsmarkt)**

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den *12.12.2017*

U. Malich
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Verkündungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Verkündung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2018", Beschluss S19/341/17 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017, ausgefertigt am ... 12.12.17..., im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 12.12.2017



i. V. Mätlich

Dr. Uwe Mätlich
Bürgermeister